

Stadt Trebbin

- Der Bürgermeister -

Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee ◦ Christinendorf ◦
Glau ◦ Großbeuthen ◦ Kleinbeuthen ◦ Klein Schulzendorf ◦
Kliestow ◦ Löwendorf ◦ Lüdersdorf ◦ Märkisch Wilmersdorf ◦
Schönhagen ◦ Stangenhagen ◦ Thyrow ◦ Wiesenhausen

Stadt Trebbin, Markt 1-3, 14959 Trebbin

Piratenpartei Brandenburg
Guido Körber
2. Vorsitzender
Garnstrasse 36
14482 Potsdam

Abteilung	Bürgerbüro, Soziales, Ordnung
Auskunft erteilt	Toralf Jürgens
Telefon	033731-842 36
Fax	033731-2309 36
Mail	toralf.juergens@stadt-trebbin.de
Aktenzeichen	EW-2019-006
Datum	18.03.2019

Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung in Trebbin und deren Ortsteilen Veranstaltung: Europawahl 2019 Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis: 26.03.2019 – 10.06.2019

Sehr geehrter Herr Körber,

am 14.03.2019 beantragten Sie bei der Stadt Trebbin eine Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung in der Stadt Trebbin und deren Ortsteilen.

In der vorbezeichneten Angelegenheit ergeht daher folgende

Sondernutzungserlaubnis

- 1) Ihrem Antrag vom 14.03.2019 für eine Sondernutzungserlaubnis wird entsprochen.
- 2) Die Sondernutzungserlaubnis ist gemäß § 10 Abs. 1 F der Satzung für Sondernutzung und die Gebühr für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Trebbin gebührenfrei.

Demnach wird Ihnen gemäß der §§ 2, 3 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Trebbin gestattet, **30 Plakate der Größe DIN A1 für die Zeit vom 26.03.2019 – 10.06.2019** in Trebbin und deren Ortsteilen anzubringen. Die Sondernutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Auflagen:

1. Plakate, Werbeträger oder ähnliches dürfen nicht in der Luckenwalder Straße (1 bis 9 und 22; 22a), Beelitzer Straße (1 bis 15 und 36 bis 50), gesamten Berliner Straße (1 bis 51) angebracht oder aufgestellt werden. Auf dem Marktplatz (Marktplatzlampen), gesamte Markt (1 bis 15) sowie in Löwendorf, Schönhagener Str. 4 ist das Anbringen von Plakaten ebenfalls nicht gestattet.
2. Des Weiteren dürfen Plakate, Werbeträger oder ähnliches nicht an Straßenbäumen, Brückengeländern und Begrenzungspfählen sowie nicht im Kreisverkehr angebracht werden.

3. Entgegen dieser Erlaubnis angebrachte Plakate, Werbeträger oder ähnliches werden auf Kosten des Erlaubnisinhabers von der Stadt Trebbin entfernt. Verstöße gegen die Sondernutzungserlaubnis können als eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
4. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
5. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 40 Zentimetern einzuhalten.
6. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 150 Zentimetern freigehalten werden.
7. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und – Einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von zehn Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten einzuhalten. An Grundstücksein- und Ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
8. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
10. Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter - die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
11. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
12. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
13. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
14. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Trebbin zu ersetzen.
15. Im Fall eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Trebbin.
16. Nach Beendigung der Sondernutzung sind die in Anspruch genommenen Flächen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Andernfalls werden die Flächen auf Ihre Kosten gereinigt.
17. Für eventuell entstehende Personen- und Sachschäden sind Sie haftbar.

Gebührenbescheid:

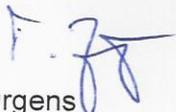
Die Plakatierung ist gemäß § 10 Abs. 1 F der Satzung für Sondernutzung und die Gebühr für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Trebbin gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Trebbin, Der Bürgermeister, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jürgens
Fachbereich
Ordnungswesen